

SLOVANSKA KNJIŽNICA  
LJUBLJANA

C4059-5

# Statuten

der „ersten allgemeinen Versicherungsbank

**Slovenija“**

in

Laibach.

KRA C 2M  
C 4059-5



4. 11. 49 / 244

## I.

### Firma, Zweck, Sitz und Wirkungskreis der Gesellschaft.

#### § 1.

Unter der handelsgerichtlich zu protokollierenden Firma

„erste allgemeine Versicherungsbank

### **SLOVENIJA“**

wird eine Actiengesellschaft gegründet, deren Zweck es ist: Gegen festgesetzte Prämien und zu den normirten, in den Versicherungspolizzen enthaltenen Bedingungen, Versicherungen aller Art zu übernehmen u. z.

- a) gegen Schäden durch Feuer, Blitz und Explosion;
- b) gegen Schäden an Gütern auf Transport zu Wasser und zu Lande;
- c) gegen Schäden an Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag;
- d) gegen Schäden an Spiegelglas durch Bruch, und
- e) auf das Leben des Menschen in allen Combinationen dieses Versicherungszweiges, darunter Rentenversicherungen und Bildung von Associationen (Erbsgenossenschaften).

#### § 2.

Der Sitz der „ersten allgemeinen Versicherungsbank Slovenija“ ist in Laibach. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Derselbe kann jedoch nach eingeholter Bewilligung Seitens der königl. ungarischen Regierung auch auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt werden. Sie errichtet in allen jenen Provinzen und Ländern, auf welche sich ihre Concession erstreckt, unter eigener Leitung stehende Zweigniederlassungen im Sinne des § 212 S. G. B.

## II.

## Grundkapital und Aktien.

## § 3.

Das Grundkapital der „ersten allgemeinen Versicherungsbank Slovenija“ beträgt ö. W. fl. 2,000.000 und wird durch 10.000 Stück auf Namen lautende Aktien à fl. 200 gebildet. Von diesen werden jedoch vorläufig nur 5000 Aktien im Werthe von einer Million Gulden ermittelt. Sobald 3000 Stück Aktien gezeichnet, die bei der Zeichnung der Aktien eingehobenen 10% so wie die weiteren 30% des emittirten Aktienkapitals einbezahlt sind und die Firma handelsgerichtlich protokolliert ist, ist die Gesellschaft constituirt und kann dieselbe ihre Thätigkeit beginnen.

Die Aktionäre genießen bei einer weitem Aktienaussgabe das Vorrrecht zum Bezuge der neuen Aktien im Nominalwerthe, und zwar nach Maßgabe der hierauf bezüglichen Bestimmungen der Generalversammlung. Ueber die auf jede Aktie eingezahlten 40% werden Interimsscheine nach Form.: A ausgegeben. Mit dem Besitze der Interimsscheine sind dieselben Rechte und Pflichten verbunden, wie mit jenen der Aktien, inso lange diese letzteren nicht ausgegeben sind. Die Besitzer der Interimsscheine haben die weiteren Einzahlungen in der Höhe und in den Zeiträumen zu leisten, welche der Verwaltungsrath bestimmen wird.

## § 4.

Die Aktien lauten auf Namen und werden nach ihrer Nummer, ihrem Betrage, dann nach dem Namen, Wohnorte und Stande des Aktionärs in das Aktienbuch eingetragen. Für die Umschreibung jeder Aktie auf den Namen eines andern Besitzers ist an die Hauptkasse der Gesellschaft eine von dem Verwaltungsrathe festgesetzte Gebühr zu entrichten. Die Aktien werden mit der Firma der Gesellschaft versehen.

## § 5.

Nach voller Einzahlung des Aktienbetrages werden die Interimsscheine eingezogen, und für die Aktien nach Form.: B mit den Dividenden-Coupons nach Form.: C ausgefolgt.

## § 6.

Die Interimsscheine werden von drei Mitgliedern des Gründungs-Comités gezeichnet und mit dem Comitéseigel versehen.

## III.

## Rechte und Pflichten der Aktionäre.

## § 7.

Der Verwaltungsrath der Gesellschaft ist berechtigt, die mit der Leistung der weiteren Einzahlungen säumigen Besitzer von Interimsscheinen unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 221 H. G. ihrer bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und die betreffenden Interimsscheine für ungiltig zu erklären. Ein diesbezüglicher Beschluß ist durch Kundmachung (§ 74) unter Aufführung der Nummern der ungiltig erklärten Interimsscheine zu veröffentlichen.

## § 8.

Jede Aktie gibt das Recht, an den verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft und an den von diesem erzielten Geschäftserträgen.

## § 9.

Kein Aktionär ist über den Nominalbetrag seiner Aktie haftungspflichtig.

## § 10.

Den Aktionären steht das Recht zu innerhalb 14 Tagen vor der Generalversammlung Einsicht in die Bilanzen der Anstalt, welche im Geschäftslokale der Gesellschaft aufzulegen sind, zu nehmen. Um zu irgend einer anderen Zeit die Einsicht in die Geschäftsbücher zu erhalten, bedarf es einer schriftlichen Einlage an das Präsidium der Anstalt von mindestens zehn Aktionären, welche für die nächste Generalversammlung stimmberechtigt sind.

## § 11.

Sollte die Bilanz einen Verlust aufweisen, zu dessen Ersatz der Prämienreservefond in Anspruch genommen werden müßte, so werden bei Gelegenheit der folgenden Schlußrechnungen die Aktionäre in so lange mit keinem Gewinne theilhaftig werden, als der Reservefond nicht wieder in seine frühere Höhe ergänzt sein wird.

## § 12.

Alle von den Aktionären zu leistenden Zahlungen haben an der Gesellschaftshauptkassa in Laibach ohne jede Belastung derselben zu geschehen.

## IV.

## Verwaltung der Gesellschaft.

## § 13.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre,
- b) der Verwaltungsrath,
- c) die Direktion,
- d) der leitende Direktor,
- e) das Revisions-Comité.

## A.

## Die Generalversammlung.

## § 14.

Die General-Versammlung repräsentirt die Gesamtheit der Aktionäre.

Ihre statutenmäßig gefassten Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich. (Art. 214 S. G. B.)

## § 15.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in Laibach im Monate Mai statt.

## § 16.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrath deren Einberufung für nothwendig und zweckdienlich erachtet, oder wenn mindestens 25 Aktionäre beim Verwaltungsrath eine solche unter Aufführung der zu verhandelnden Gegenstände beantragen, oder wenn eine Generalversammlung die Einberufung der Aktionäre beschließt.

## § 17.

Die Einberufung der Aktionäre zur Generalversammlung erläßt der Verwaltungsrath 30 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe des Programmes in der im § 74 bezeichneten Art und Weise. In das Programm sind auch jene Anträge von Aktionären aufzunehmen, welche wenigstens 14 Tage vor der Einberufung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe überreicht worden sind.

Ueber Anträge, welche auf diese Weise nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß

über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

#### § 18.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vice-Präsident des Verwaltungsrathes, im Verhinderungsfalle beider aber derjenige Verwaltungsrath oder Aktionär, welchen die Anwesenden hiezu erwählen, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

#### § 19.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens der zehnte Theil der emittirten Aktien vertreten ist; andern Falls ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, und sind die in dieser gefaßten Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktien unabänderlich entscheidend.

Diese zweite Generalversammlung hat sich lediglich auf das veröffentlichte Programm der ersten zu beschränken.

#### § 20.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit absoluter Stimmenmehrheit, ausgenommen des im §. 21 erwähnten Falles; bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorsitzenden.

#### § 21.

Zur Beschlußfassung über Anträge auf Abänderung der Statuten sind in der betreffenden Generalversammlung  $\frac{2}{3}$  Stimmenmajorität der anwesenden Aktionäre erforderlich. Solche Anträge sind ihrem ganzen wesentlichen Inhalte nach im Programm bekannt zu geben. Die Beschlüsse über allfällige Aenderungen an den Statuten bedürfen der vorläufigen Genehmigung der Staatsverwaltung. (Art. 214 b. F. G. B.)

#### § 22.

Der Vorsitzende bezeichnet die Reihenfolge des zu verhandelnden Programmes, er wählt die Skrutatoren und den Schriftführer. Das Verhandlungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren, dem Schriftführer und 2 von der Generalversammlung hiezu gewählten Aktionären gefertigt.

#### § 23.

Regelmäßige Verhandlungs-Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind folgende:

1. Bericht über den Stand der Gesellschaft.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren über die geprüfte Jahresrechnung.
3. Bestimmung der Dividende.
4. Wahl, resp. Ergänzung des Verwaltungsrathes nach §. 29.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren für die nächste Bilanz und zweier Ersatzmänner.
6. Etwaige Anträge des Verwaltungsrathes oder einzelner stimmberechtigter Aktionäre, insoferne diese statutenmäßig eingebracht sind.

## § 24.

Jeder Aktionär, der mindestens sechs Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung bei der Direktionshauptkasse seine Aktien gegen eine auf Namen lautende Bestätigung hinterlegt, hat Sitz und Stimme bei der Generalversammlung.

Durch den Besitz einer Aktie ist eine Stimme aufrecht, mehr als 40 Stimmen darf kein Aktionär weder im eigenen Namen, noch Vollmachtsnamen für sich in Anspruch nehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung kann der Aktionär persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Aktionärs ausüben. Frauen üben ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Pflegebefohlene und juristische Personen durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutorischen Vertreter aus, wenn diese auch nicht Aktionäre sind.

## § 25.

Die Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände verhandeln, welche im Programm des Verwaltungsrathes bezeichnet erscheinen.

## B.

## Der Verwaltungsrath.

## § 26.

Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzes.

Der Verwaltungsrath besteht außer dem Präsidenten, Vice-Präsidenten, noch aus 12 Verwaltungsräthen und 4 Ersatzmännern.

## § 27.

Der Präsident, Vice-Präsident, die 12 Verwaltungsräthe und die 4 Ersatzmänner müssen im Besitze von je 10 Stück Aktien sein, welche

längstens binnen 14 Tagen nach der Wahl bei der Gesellschaftshauptkasse gegen Quittung zu deponiren sind und während der Funktionsdauer vom Besizer weder belastet noch veräußert werden dürfen. Dieselben werden 3 Monate nach Anmeldung des Rücktrittes dem Betreffenden wieder gegen Quittung dann ausgefolgt, wenn sich aus dessen Geschäftsgebarung keine Anstände ergeben haben.

Die Ersatzmänner, deren Funktion erst dann beginnt, wenn einer der 12 Verwaltungsräthe mit dem Tode abgeht, zurücktreten, oder sonst wie andauernd verhindert sein würde, haben ihre Aktien in der oben erwähnten Zahl und Weise erst bei dem wirklichen Funktionsantritte zu deponiren.

### § 28.

Der erste Verwaltungsrath wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 227 S. O. ausnahmsweise bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Generalversammlung durch das Gründungs-Comité erwählt, und besteht aus folgenden Personen: Leopold Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Kranthelm (Präsident), Dr. Ethbin Heinrich Costa (Vice-Präsident), Andrej Pirnat, Vekoslav Pesarič, Michael Herman, Dr. Josef Ullaga, Dr. Valentin Jarnik, Josef Hauswirt, Dr. Stefan Kočevar, Dr. Alois Valenta, Johann Stuhec, Karl Mhcin, Florian Konsek, Dr. Franjo Kadey (Verwaltungsräthe), Jakob Kureš, Franjo Šental, Dr. Franz Kapoc, A. Žvanut (Ersatzmänner).

### § 29.

Im Mai 1874 findet die erste Neuwahl des Verwaltungsrathes statt. Jedes Mitglied der zweiten und der nachfolgenden Verwaltungsperiode wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und treten alljährlich drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet hierüber das Loos. Die zum Austritte bestimmten sind wieder wählbar. Im Falle einer unberechneten früheren Erledigung erfolgt die Ersatzwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung, und zwar für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

### § 30.

Angestellte der Gesellschaft können nicht als Verwaltungsräthe gewählt werden.

## § 31.

Der Wirkungskreis des Verwaltungsrathes ist nachfolgender :

- a) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsgebarung, regulirt die Thätigkeit der Direktion und bestimmt auf Grund der Direktionsvorlagen die Sistemisirung der Geschäfte und Amtsbranchen;
- b) er übernimmt die Berichte und Anträge der Direktion und empfiehlt die letzteren im Billigungsfalle der Generalversammlung zur Annahme;
- c) er ernennt und entläßt den leitenden Direktor, Generalsekretär und Bureau-Chef, sowie auch den Rechtskonsulenten und schließt mit demselben die Verträge ab;
- d) er bestimmt den Termin und die Tagesordnung der Generalversammlung im Sinne des § 15 und 16 nach erfolgter Einvernehmung der Direktion;
- e) er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den vorgeschriebenen Wirkungskreis der Generalversammlung oder der Direktion gehören.

## § 32.

Der Präsident des Verwaltungsrathes hat die Kasse und die Geschäftsgebarung unter Beiziehung eines Verwaltungsrathes mindestens viermal im Jahre einer Revision zu unterziehen.

## § 33.

So oft das Präsidium es für nothwendig erachtet, oder von der Direktion darum angegeben wird, kann eine Verwaltungsrathssitzung einberufen werden, die in der Regel monatlich einmal abgehalten werden soll.

## § 34.

An den Sitzungen nehmen der leitende Direktor und der Rechtskonsulent in beratender Eigenschaft Theil.

## § 35.

Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses ist die ordnungsmäßige Einladung sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Anwesenheit von mindestens zwei Direktoren, und außer dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten von noch fünf Verwaltungsräthen nothwendig.

## § 36.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten in den Ausschüßsitzungen, an welchen dieselben theilnehmen, Präsenzmarken, deren Werth die ordentliche Generalversammlung vorhinein für ein Jahr festsetzt. Bis zur ersten Generalversammlung ist der Werth der Präsenzmarken ö. W. fl. 10 (Zehn Gulden); außerdem erhalten die nicht in Laibach domicilirenden Verwaltungsräthe eine Reisevergütung von 1 fl. pr. Meile.

## § 37.

Das Protokoll wird durch den Präsidenten, einen Verwaltungsrath, ein Direktionsmitglied und Schriftführer beglaubiget.

## C.

## Die Direktion.

## § 38.

Die Direktion ist das Vollzugsorgan der Gesellschaft. Dieselbe besteht aus dem Präsidenten oder Vice-Präsidenten, den aus dem Verwaltungsrathe erwählten vier Direktoren, ferner dem durch den Verwaltungsrath ernannten leitenden Direktor. Sollte der Präsident oder Vice-Präsident zu erscheinen verhindert sein, so wählen die Direktoren von Fall zu Fall einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

## § 39.

Der Vice-Präsident und die vier Direktoren müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Laibach haben.

## § 40.

Die Direktoren beziehen eine vom Verwaltungsrathe festzusetzende Remuneration, außerdem die im § 49 normirte Tantième.

## § 41.

Die Wahl der vier Direktoren, sowie die Ernennung des leitenden Direktors und der übrigen Oberbeamten erfolgt durch den Verwaltungsrath.

## § 42.

Einen integrierenden Theil der Direktion bildet auch der Rechtskonsulent, derselbe nimmt an den Direktionsitzungen in beratender Eigen-

schaft theil, und vertritt unbeschadet der Bestimmung des Art. 231 H. G. die Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft bei allen Regierungsbehörden und Gerichten; auch ist er gleichzeitig Schriftführer der Gesellschaft und des Verwaltungsrathes. Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe ernannt.

#### § 43.

Die Direktion hat die Verpflichtung, die Geschäfte der Gesellschaft unter genauer Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie des Verwaltungsrathes zu führen. Die Direktion beantragt bei dem Verwaltungsrathe die Anstellung, Bezüge, Suspension und Entlassung aller Beamten. Zu ihrem Befugnisse und Wirkungskreise gehört:

Geld und Geldeswerth zu empfangen und darüber zu quittiren, das Stammkapital der Gesellschaft den Instruktionen des Verwaltungsrathes gemäß zu verwalten, auf Antrag des leitenden Direktors Repräsentanzen und Zweigniederlassungen zu organisiren.

#### § 44.

Die vier Direktoren lösen einander in der Verwaltung des Geschäftes und der Casse, den Instruktionen des Verwaltungsrathes gemäß, nach einem durch den Verwaltungsrath in dem Organisations-Statut festzustellenden Turnus ab, so zwar, daß der eine stets als Tages-Direktor in Thätigkeit ist, der leitende Direktor aber die Geschäftsleitung und Aufsicht ununterbrochen führt.

#### § 45.

Die Direktion hält zur Berathung über die laufenden Geschäfte wöchentlich einmal Sitzung. Im Nothfalle werden so viele Sitzungen abgehalten, als der Präsident, Vice-Präsident oder der leitende Direktor für nothwendig erachtet.

#### § 46.

Die Beschlüsse in der Direktionssitzung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von wenigstens zwei Direktoren erforderlich. Der leitende Direktor und der Rechtskonsulent nehmen an der Sitzung bloß in beratender Eigenschaft theil. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Die so gefaßten Beschlüsse haben dritten Personen gegenüber für die ganze Gesellschaft bindende Kraft.

## § 47.

Die Sitzungsprotokolle der Direktion werden vom jeweiligen Vorsitzenden, einem Direktionsmitgliede und dem Schriftführer gezeichnet.

## § 48.

Die Direktion hat monatlich eine Kasse- und Bücherrevision vorzunehmen und darüber dem Verwaltungsrathe Bericht zu erstatten.

## § 49.

Die Lantième des Präsidiums wird mit 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, die der vier Direktoren aber zusammen mit 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des durch die Jahresbilanz auszuweisenden Reingewinnes festgesetzt.

## D.

## Der leitende Direktor.

## § 50.

Der leitende Direktor nimmt an den Direktiositzungen in beratender Eigenschaft theil und ist mit der gemäß Instruktion des Verwaltungsrathes zu führenden Leitung des Geschäftes betraut.

## § 51.

Der verantwortliche und obligatorische Wirkungskreis des leitenden Direktors ist folgender:

- a) Die Beschlüsse und Aufträge der Direktion in Ausführung zu bringen;
- b) die Arbeiten des gesammten Bureau-Personales zu leiten, die Wirksamkeit der Agenten und sonstigen Organe zu organisiren und zu beaufsichtigen;
- c) der Direktion Vorschläge bezüglich neuer Organisirungen und neuer Agentenschaften zu machen; endlich
- d) über das kurrente Geschäft und sämtliche Geschäfts- und Amtsbranchen die Aufsicht zu führen.

## § 52.

Die Beamten und sonstigen Organe der Gesellschaft stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des leitenden Direktors, welcher deren Ernennung oder Entlassung bei der Direktion beantragen kann.

## § 53.

Der leitende Direktor bezieht außer seinem kontraktlich zu bestimmenden Gehalt noch 3% des in der Jahresbilanz auszuweisenden Reingewinnes als Tantième.

## E.

## Das Revisions-Comité.

## § 54.

Die Generalversammlung erwählt für den Zeitraum eines Jahres drei in Laibach und Umgebung domicilirende Aktionäre und zwei Ersatzmänner als Revisoren, deren Aufgabe es ist, die Bilanzen und Buchführung vor Abhaltung der Generalversammlung zu prüfen und an letztere hierüber den Bericht zu erstatten. Den Mitgliedern dieses Comitées sind die erforderlichen Nachweise durch die Direktion vorzulegen. Ueber den Befund und allfällige Bemerkungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Direktion in der nachfolgenden Verwaltungsraths-Sitzung zur Vorlage zu bringen hat. Die Mitglieder des Revisions-Comitées erhalten für jede Sitzung Präsenzmarken von gleichem Einlösungswerthe wie jene des Verwaltungsrathes. Bis zur ersten Generalversammlung besteht das Revisions-Comité aus folgenden Personen:

Dr. Joh. Christof. Pogačar, Gustav Tönnies und Josef Debevec, ferner zwei Ersatzmännern, die später gewählt werden.

## V.

## Geschäftsführung, Geldgebarung und Bilanz.

## § 55.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gefertigt, daß unter die von wem immer geschriebene oder mit einer Stampiglie vorgebrachte Firma „erste allgemeine Versicherungsbank Slovenija“ collectiv der Präsident oder Vicepräsident und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes ihre Namensfertigung beisetzen. Sämmtliche aus der unmittelbaren Geschäftsführung der Direktion hervorgehenden Schriftstücke, dann Versicherungspolizzen mit Ausnahme der Lebensversicherungspolizzen, die laufenden Korrespondenzen und

Berechnungen der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften, dann mit Partien und Zweigniederlassungen, werden nur von dem leitenden Direktor oder in dessen Verhinderung von einem der vier Direktoren unterfertigt.

Die Lebensversicherungspolizzen müssen entweder vom Präsidenten oder Vice-Präsidenten nebst zwei Direktoren gezeichnet werden.

#### § 56.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum vom ersten Tage des Beginnes der Operationsthätigkeit der Gesellschaft bis 31. Dezember 1873 umfassen.

#### § 57.

Jeder Geschäftszweig ist abgesondert zu führen und wird für jeden dieser Geschäftszweige separate Bilanzirung vorgenommen. Sämmtliche Bücher und Rechnungen werden alljährlich mit 31. Dezember abgeschlossen; auf diesen Tag werden die Bilanzen der einzelnen Geschäftszweige sowie auch die Generalbilanz nach den Bestimmungen der §§ 59 und 60 gezogen.

#### § 58.

Bei Feststellung der Jahresbilanz muß das Vermögen der Bank in seinem wahren Werthe aufgenommen werden, und es sind die vorhandenen börsenmäßigen Werthpapiere zum wiener Tageschlußcourse vom 31. Dezember in die Bilanz einzustellen.

#### § 59.

Der Gewinn der Gesellschaft wird folgendermaßen ermittelt:

Die Einnahmen bestehen aus den im Laufe der Geschäftsperiode eingegangenen Prämiengeldern, Zinsen, anderen Gebühren, Agiogewinnten, den Prämien-Ueberträgen und endlich den für Schäden reservirten Beträgen.

Die Ausgaben sind:

#### A. Bei der Feuer-, Hagel-, Transport- und Glasversicherungsbbranche.

1. Die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Ueberträge für nachfolgende Versicherungsjahre.
2. Die Rückversicherungs-Prämie und Storni.
3. Die für schwebende noch nicht liquidirte Schäden zu bildende Reserve.

4. Die in der Geschäftsperiode anerlaufenen Anwerbe- und Inkasso-Provisionen, Verwaltungs- und Organisationskosten, Abschreibungen auf das Inventarium und sonstiges Eigenthum der Gesellschaft.

5. Die in der kurrenten Geschäftsperiode bezahlten Schadenbeträge und sonstigen Kosten.

#### B. Bei der Lebensversicherungs-Branche.

1. Die dem nächsten Jahre zufallenden Prämienbeträge.

2. Die für das laufende Risiko nach Maßgabe der Sterblichkeitsgesetze zu bildende Reserve, sowie auch jene Beiträge, um welche in einzelnen Jahren die faktische Auszahlungssumme hinter der erwartungsmäßigen zurückbleibt, welsch' letztere Beträge nach Verlauf von fünf Jahren durch den Verwaltungsrath zu anderweitigen Zwecken bestimmt, oder aber auch dem Reservefonde einverleibt werden können.

3. Die für die bis zum Jahreschluß angemeldeten und noch nicht liquidirten Schäden entfallende Beträge.

4. Rückversicherungs-Prämien und Storni.

5. Die, die kurrente Geschäftsperiode belastenden Anwerbe- und Inkasso-Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibungen auf Inventare und sonstiges Eigenthum der Gesellschaft.

6. Die in der kurrenten Geschäftsperiode bezahlten Versicherungssummen und Renten. Die Kosten für die Organisirung, dann der Geschäftseinrichtung sind auf zehn nach einander folgenden Jahre zu repariren, d. i. pro Jahr  $\frac{1}{10}$  derselben in der General-Bilanz in Ausgabe zu stellen.

#### § 60.

Aus den Ergebnissen der Spezial-Bilanzen wird dann die General-Bilanz zusammengefaßt; der sich nach dieser ergebende Ueberschuß an der Einnahme über die Ausgaben bildet den reinen Nutzen.

Der so festgestellte reine Nutzen wird in nachfolgender Weise vertheilt:

Erstens wird ein Betrag mit womöglich 5% nach Maßgabe des eingezahlten Aktientapitales für die Aktionäre als Dividende ausgeschieden, und von dem verbliebenen Reste werden

zweitens 20% für die Reservefonds,

3% „ das Präsidium,

12% „ Tantième des Verwaltungsrathes,

4% „ Tantième der vier Direktoren,

- 3% für Tantième des leitenden Direktors,  
 3% „ Tantième für die Beamten,  
 40% „ die Super-Dividende der Aktionäre, und  
 15% „ gemeinnützige Zwecke bestimmt.

## § 61.

Ueber die Verwendung der den Beamten zugebachten Tantième entscheidet der Verwaltungsrath über Vorschlag der Direktion, und über die Verwendung der für gemeinnützige Zwecke bestimmten 15% entscheidet die Generalversammlung.

## § 62.

Die disponiblen Fonds, dann die aus dem Geschäfte selbst einfließenden Kapitalien und Gelder (Prämien) mit Ausschluß der Prämien- und Gewinnreserven werden folgendermaßen fructificirt:

- a) durch Eskomptirung von Platz- und Domicil-Wechseln, wenn diese vom Censurs-Comité als annehmbar befunden werden;
- b) durch Darlehen auf Staats- und Industriepapiere, die an der Wiener oder Pester Börse notirt erscheinen;
- c) Darlehen auf Realitäten gegen hypothekarische Sicherheit, nach Maßgabe des Nettoerträgnisses; und
- d) Vorschüsse an Realitäten-, Grund- und Oekonomiebesther, auf anzuheffende Forderungen, Vorschüsse an Industrielle, dann an Garantie bietende Körperschaften und Gemeinden gegen genügende interimistische Sicherstellung.

## IV

## VI.

## Die Gewinnreserve.

## § 63.

Die Gewinnreserve, welche aus dem 20% jährlichen Abzuge von dem Reingewinnste (§ 60) entsteht, hat den Zweck, die Garantien der Gesellschaft zu erhöhen, und in solchen Fällen, wo die Resultate des Geschäftsjahres sich für eine oder die andere Versicherungs-Branche so ungünstig gestalten, daß die eingeschlossenen Prämien zur Deckung der Schadenfälle nicht auslangen, das Passivum zu decken.

## § 64.

Es werden zu diesem Behufe zwei Reserven abgefondert gebildet, und zwar:

- a) für die Elementar-, Transport-, und Glasversicherungs-Branche
- b) für die Lebensversicherung.

Diese beiden Reservefonds werden nach dem Verhältnisse der Spezialbilanzen vertheilt, und separat verwaltet. Ihre Erträge fließen in die Einnahmen der Gesellschaft.

## § 65.

Haben die Reservefonds, und zwar:

ad a) für Elementar-, Transport- und Glasbruchver-	
sicherung . . . . .	fl. 500.000
ad b) für Lebensversicherung . . . . .	„ 500.000

        somit insgesammt die Höhe . fl. 1,000.000

erreicht, so bleibt es dem Ermessen der Generalversammlung anheimgestellt zu bestimmen, ob und welche Beträge zur Vergrößerung dieser Fonds bestimmt werden sollen.

Sollten später diese Reservefonds durch besondere Schadensfälle verringert worden sein, so beginnen dann die im § 63 festgesetzten Zuflüsse von Neuem.

## VII.

## Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

## § 66.

Die Auflösung der Gesellschaft findet statt:

1. Im Falle des Beschlusses der Generalversammlung.
2. Durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240, H. G. B.)

Sollte sich die Gesellschaft auflösen, so wird durch die Generalversammlung die Liquidations-Kommission, bestehend aus drei nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Aktionären und drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, ernannt.

## § 67.

Nach geschlossener Wahl des Liquidations-Comités, tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes außer Kraft, und es dürfen keine Versicherungsabschlüsse mehr vorgenommen werden.

## § 68.

Die Aufgabe des Liquidations-Comités ist, für die Sicherstellung der rechnungsmäßig nöthigen Bedeckungsmittel, dann rücksichtlich sämtlicher schwebender Versicherungen und sonstiger Verbindlichkeiten vorzusorgen, und sodann in einer eigens für diesen Zweck einzuberufenden Generalversammlung genauen Bericht zu erstatten. Sind auf diesem Wege die Prinzipien der Auflösung zum Beschlusse erhoben, so hat das Liquidations-Comité die Befugniß zur eigentlichen Liquidation zu schreiten, und hat sich hiebei genau nach den Vorschriften des Handelsgesetzes zu benehmen.

## VIII.

## Besondere Bestimmungen.

## § 69.

Bei den zu übernehmenden Versicherungen wird als Grundsatz aufgestellt, daß einzelne Risicosätze auf eigene Rechnung bei der Lebensversicherungs-Branche 1 %, bei den anderen Branchen 3 % des Aktienkapitales nicht übersteigen dürfen. Sind jedoch die Reservecfonds in der im § 65 festgesetzten Höhe, so kann das Einzelrisico im gleichen Perzenten-Verhältnisse vergrößert werden.

## § 70.

Die Jahresbilanz ist nach der abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung zu veröffentlichen.

## § 71.

Die Dividenden-Coupons werden vom 1. Dezember ab bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Laibach eingelöst. Fällige Dividenden, die nach Ablauf von drei Jahren nicht erhoben werden sollten, verfallen zu Gunsten der Reservecfonds nach Maßgabe ihres Bestandes.

## § 72.

Beamte der Anstalt sind als Aktionäre in den Generalversammlungen nicht stimmberechtigt.

## § 73.

Streitigkeiten aus dem Geschäftsverbande zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären, oder zwischen der Anstalt und dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern desselben, sowie auch zwischen der Gesellschaft und der Direktion, endlich auch zwischen der Anstalt und dem Versicherten, sind beim kompetenten Gericht auszutragen.

## IX.

• **Öeffentliche Kundmachungen.**

## § 74.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die Wiener und Laibacher Zeitung; und ist jede Aenderung in dieser Beziehung dem Handelsgerichte anzuzeigen. Außerdem kann der Verwaltungsrath auch andere Blätter bestimmen, in welchen diese Bekanntmachungen ebenfalls zu verlaublichen sind.

## X.

**Staatsaufsicht.**

## § 75.

Der Staatsverwaltung ist es vorbehalten, ihr gesetzliches Aufsichtsrecht durch einen l. f. Kommissär auszuüben.

Dieser ist berechtigt in die Geschäftsgebarung der Anstalt Einsicht zu nehmen, allen Sitzungen des Verwaltungsrathes, so wie allen Generalversammlungen beizuwohnen, und gegen Beschlüsse, durch welche er die Geseze oder die Statuten verletzt erachtet, Einsprache zu erheben. Die Ausführung solcher Beschlüsse hat bis zur erfolgten Entscheidung der kompetenten Behörde zu unterbleiben.

Mit Rücksicht auf die hiemit verbundene Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine jährliche, von der Staatsverwaltung zu bestimmende Pauschalsumme an den Staatsschatz entrichtet.

Ad Nr. 719.

Vorstehende Statuten werden genehmiget.

Wien am 25. Jänner 1872.

(L. S.)

Der k. k. Minister des Innern:

**Lasser** m/p.

Formular A.

„Erste allgemeine Versicherungsbank  
**SLOVENIJA**“

in

Laibach.

Aktien-Kapital ö. W. fl. 2,000.000.

Erste Emission Eine Million Gulden.

Herr

in

N<sup>o</sup>.

**Interims - Schein**

für

eine Aktie à 200 Gulden ö. W.

auf welche 40% bei der Gesellschaftskassa baar eingezahlt sind. Der  
 Eigenthümer dieses Interimscheines hat alle statutarischen Rechte an dem  
 Gesellschaftsvermögen und an den Erträgen der

„ersten allgemeinen Versicherungsbank

**SLOVENIJA**“.

Dieser Interimschein wird nach geleisteter Vollenzahlung gegen  
 eine auf Namen lautende Aktie eingetauscht.

Laibach am ..... 187

Für die „erste allgemeine Versicherungsbank Slovenija“:

Präsident,

Verwaltungsrath.  
 (Trotenstempel.)

Direktor.

Haupt-Kassier.

Formular B.

N<sup>o</sup>.  fl. 200 ö. W.

Aktien - Kapital zwei Millionen Gulden ö. W.  
 Erste Emission eine Million Gulden ö. W.

# A k t i e

der „ersten allgemeinen Versicherungsbank  
**Slovenija.**“

Herr .....

als Inhaber dieser Aktie, für welche zwei Hundert Gulden öst. Währ. baar eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Bank und an dem Ertrage des Geschäftes im Sinne der Statuten.

Laibach am ..... 187

„Erste allgemeine Versicherungsbank  
**Slovenija.**“

Präsident.

Direktor.

Verwaltungsrath.

(Trodenstempel.)

Haupt - Kassier.

Formular C.

des mit der Aktie vereinigten Couponbogens.

## Coupon für die Aktie

N<sup>o</sup>. 

Am 1. Dezember 18  bezahlt die „erste allgemeine Versicherungs-  
bank **Slovenija**“ in Laibach, die für das Jahr  festgesetzte  
Dividende gegen Rückgabe dieses Scheines.

(Trodenstempel.)

Haupt-Kassier.



Slovenska knjižnica

6K RA

C 211



66009490241

COBISS e

Mestna knjižnica Ljubljana

1566.20

8.30

109.46

~~1684.74~~

~~1794.81~~

~~1849.81~~

2649

